

Arbeitshinweise zu § 22 SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine Arbeitshilfe zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II erarbeitet.

In der Infobox bzw. in Sharepoint sowie auf der Internetseite des MAGS steht die jeweils gültige Fassung der Arbeitshilfe (aktuelle Fassung vom: **01.03.2010**) zur Verfügung.

Die Arbeitshilfe ist eine Hilfestellung für die Praxis, um die Vorschriften über die Gewährung von Kosten für Unterkunft und Heizung gesetzeskonform anzuwenden und eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis zu erhalten. Dabei soll den zuständigen kommunalen Trägern der Leistungen nach § 22 SGB II hinreichender Entscheidungsspielraum verbleiben, um örtliche Gegebenheiten und Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen zu können.

Durch die Arbeitshilfe werden die bisherigen Hinweise des Kreises Minden-Lübbecke zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung ersetzt. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Konkretisierungen und Modifizierungen ist die Arbeitshilfe bei der Prüfung und Gewährung von Leistungen zu beachten.

Zu II.2.3 Ausgeschlossene Kosten, Seite 11

a) Haushaltsenergie

Die Haushaltsenergie gehört nicht zu den Unterkunftskosten und ist daher nicht im Rahmen der Unterkunftskosten zu übernehmen.

Wenn für Heizung und sonstigen Energiebedarf (evtl. mit Warmwasser und/oder Kochfeuerung) ein einheitlicher Betrag erhoben wird und eine Differenzierung nicht möglich ist, ist von dem einheitlichen Betrag der Anteil für Energiekosten, der in der Regelleistung enthalten ist, abzusetzen. Der Restbetrag ist als laufende Leistung für die Heizung zu berücksichtigen.

Soweit in den Heizkosten zusätzlich nur die Kochfeuerung enthalten ist, wird diese mit 10 vom Hundert des Energiekostenanteils berücksichtigt. (Zum Warmwasser siehe „Sonderproblem Warmwasserbereitung“)

Zeitpunkt	Regelleistung	Dynamisierung	Energiekostenanteil
1. Januar 2005	345,00 €		20,74 €
1. Juli 2007	347,00 €	0,54 %	20,85 €
1. Juli 2008	351,00 €	1,10 %	21,08 €
1. Juli 2009	359,00 €	2,41 %	21,59 €

Auf die Regelleistungen bezogen, ergeben sich folgende Kürzungsbeträge:

	Regelleistung	Energiekostenanteil
Alleinstehende Person	100%	21,59 €
Partner(-in) in BG	90%	19,43 €
Person in BG ab Vollendung 14. LJ	80%	17,27 €
Person in BG ab Vollendung 6. LJ bis V. 14. LJ	70%	15,11 €
Person in BG bis Vollendung 6. LJ	60%	12,95 €

Die *vorherigen* Beträge galten ab dem 01. Juli 2009. Durch ein klarstellendes Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.09.2009 - B 4 AS 8/09 R - wurde die EVS 2003 für nicht anwendbar erklärt. Es ist nur die im Rahmen der Regelleistungserhöhung vorgenommene Dynamisierung zu berücksichtigen. Als Übergangsregelung sollen laufende Fälle erst ab dem nächsten Bewilligungszeitraum umgestellt werden. Die Umstellung muss aus diesem Grund für jeden Fall manuell erfolgen. Bei Anträgen nach § 44 SGB X ist ab der Urteilsverkündung (22.09.2009) der geringere Energiekostenanteil anzusetzen.

Mit dem Schlüssel 08/1 erfolgt die Kürzung weiterhin direkt von den Heizkosten.

b) Möblierung

Die Arbeitshilfe sieht die Möblierung zum Teil noch als ausgeschlossene Kosten an. Dies gilt aber nur dann, wenn die Wohnung auch ohne den Möblierungszuschlag anmietbar ist oder die Wohnung durch den Zuschlag unangemessen wird.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil B 14 AS 14/08 R vom 08.05.2009 entschieden, dass ein Zuschlag für die Kücheneinrichtung zu den Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II gehört. Die tatsächlichen Unterkunftskosten umfassen, so das Bundessozialgericht weiter, alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag ergeben.

Soweit nicht vermeidbar, sind Möblierungszuschläge zu übernehmen, wenn die Unterkunftskosten angemessen bleiben.

Zu II.3.1 Ermittlung des Richtwertes (abstrakte Angemessenheit), Seite 13

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kann die derzeitige Regelung im Kreis Minden-Lübbecke mit der Anwendung von „Mietobergrenzen“ **nicht** weiter vertreten werden. Zukünftig wird es sogenannte „Richtwerte“ geben, die sowohl nach oben als auch nach unten abweichen können.

Um diese abstrakten Richtwerte zu definieren, hat der Kreis Minden-Lübbecke eine externe Firma damit beauftragt, einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel zu erstellen. Voraussichtlich wird der Mietspiegel Anfang 2011 vorliegen.

Bis zur Fertigstellung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels gelten die bisherigen Mietobergrenzen als Richtwerte.

Richtwerte

1-Personen-Haushalt 300,00 €

2-Personen-Haushalt 350,00 €

3-Personen-Haushalt 410,00 €

4-Personen-Haushalt 490,00 €

5-Personen-Haushalt 570,00 €

6-Personen-Haushalt 650,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der Richtwert um 60,00 €.

Der Richtwert (Bruttokaltmiete) setzt sich aus der Nettokaltmiete und den kalten Betriebskosten zusammen.

Sowohl die Nettokaltmiete als auch die Betriebskosten werden zukünftig separat ermittelt und ausgewiesen, um einer abstrakten Angemessenheitsgrenze (so die Forderung des BSG) gerecht zu werden.

Die konkreten Werte für die Nettokaltmiete und die Betriebskosten werden im Rahmen des Gutachtens noch ermittelt. Bisher beinhalteten die Mietobergrenzen einen Durchschnittswert von 1,10 € pro m² für Betriebskosten. Nach bisherigen Erkenntnissen sind die Betriebskosten im Allgemeinen angestiegen und liegen über dem Mittelwert von 1,10 € pro m². Eine Abfrage bei Wohnungsbaugesellschaften im Kreisgebiet ergab eine Bandbreite von 0,80 € bis 3,20 € pro m².

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten führt ein Wert von mehr als 1,10 € pro m² für Betriebskosten nicht automatisch zur Unangemessenheit der Unterkunftskosten, wenn dadurch der Richtwert geringfügig überschritten wird. In diesen Fällen ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob die Unterkunftskosten insgesamt tatsächlich unangemessen sind und ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden muss.

Zu II.3.1.2 Ermittlung der angemessenen Quadratmeterzahl (1. Faktor), Seiten 17 und 18-20

a) Wohnungsgröße

Bei der Ermittlung der angemessenen Quadratmeterzahl (1. Faktor) ist **zukünftig** von den **Wohnungsgrößen mit** Berücksichtigung des Zuschlags für Barrierefreiheit auszugehen (**47 qm** für eine Person, **15 qm** für jede weitere Person). Besonderheiten des Einzelfalles werden **zusätzlich** durch die Regelung unter Ziffer II.3.2.2 „Notwendigkeit eines Abweichens vom Richtwert“ berücksichtigt.

b) Wohngemeinschaften

Das BSG hat in einem Einzelfall entschieden (B 14/11b AS 61/06 R vom 18.06.2008), dass für eine allein stehende Person in einer **Wohngemeinschaft** eine Wohnungsgröße von 45 qm als angemessen anzusehen ist. Wie jedoch auf Seite 18 der Arbeitshilfe richtigerweise ausgeführt wird, dient die Bildung einer Wohngemeinschaft im Allgemeinen dem Ziel der Kostensenkung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist daher der Bezug zur konkreten Wohnsituation herzustellen und eine Einzelfall-

entscheidung zu treffen (vgl. auch LSG NRW, Beschluss vom 23.08.2006, Az.: L 20 B 184/06 AS ER). Infrage käme *zum Beispiel* die Anerkennung eines Wohnraumes (15 m²) mehr.

c) Wechselnder Aufenthalt von Kindern (temporäre Bedarfsgemeinschaft)

Es wird vermehrt ein Mehrbedarf an Wohnraum von Einzelpersonen geltend gemacht, die von ihren Kindern getrennt leben. Zur Wahrnehmung des Umgangsrechts an einigen Tagen oder Wochenenden sollen die Kosten für eine größere Wohnung übernommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass es nicht generell mehr Wohnraum in diesen Fällen gibt. In Anlehnung an das BSG-Urteil B 7b AS 14/06 R vom 07.11.2006 darf ein Mehrbedarf an Wohnraum aber auch nicht grundsätzlich versagt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Mehrbedarf an Wohnraum notwendig ist. Hierbei sind Kriterien wie der Zuschnitt der Wohnung, die Anzahl der Kinder, das Geschlecht und Alter sowie die Häufigkeit der Besuche heranzuziehen (hierzu auch LSG NRW L 20 B 225/07 AS ER vom 17.06.2008). Die Beurteilung sollte unter der Abwägung erfolgen, ob es aus Sicht eines objektiven Betrachters zumutbar erscheint, dass die temporäre Bedarfsgemeinschaft weniger Wohnraum zur Verfügung hat, als eine dauerhafte Bedarfsgemeinschaft.

Zu II.3.2.2 Notwendigkeit eines Abweichens vom Richtwert auf Grund von Besonderheiten des Einzelfalles (Zuschlag zum Richtwert), Seiten 24 - 25

Hauptanwendungsfall war in der Vergangenheit ein erhöhter Wohnraumbedarf wegen der Benutzung eines Rollstuhls. In diesen Fällen bestehen keine Bedenken, wenn - wie bisher auch - im Einzelfall eine Erhöhung der Wohnflächengrenze um 15 qm erfolgt.

Zu II.5 Kostensenkungsverfahren und Übernahme unangemessener Unterkunftskosten, Seiten 30 ff.

Das bisher praktizierte Verfahren zur Kostensenkung im Kreis Minden-Lübbecke ist im Rahmen der derzeitigen Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Auf das in der Arbeitshilfe vorgeschlagene Verfahren kann zunächst verzichtet werden. Für die Kostensenkungsaufforderung ist der in SharePoint eingestellte Vordruck zu verwenden.

Verweigert der Leistungsempfänger grundsätzlich eine Senkung der Aufwendungen und macht dies unmissverständlich deutlich, so ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die 6-Monatsfrist verkürzt werden kann.

Auf der anderen Seite besteht auch die Möglichkeit, von der 6-Monatsfrist nach oben abzuweichen (z. B. bei Eigenheimbesitzern).

Zu III. Leistungen für Heizung, Seiten 37 ff.

Für die Bemessung einer abstrakten Nichtprüfungsgrenze werden kreiseinheitliche jährliche Brennstoffverbrauchswerte festgelegt, die nach einer Formel des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge aus dem Jahr 1990

stündlicher Wärmebedarf x Jahresvollbenutzungsstunden x beheizbare Wohnfläche
unterer Heizwert x Wirkungsgrad der Heizungsanlage

= **Brennstoffverbrauch im Jahr**

sowie mit den Werten

stündlicher Wärmebedarf	0,139 kW/h m ²
Jahresvollbenutzungsstunden	1.600 h/a
beheizbare Wohnfläche	siehe u. a. Regelungen
unterer Heizwert	Erdgas 8,6 Heizöl 10,0 Holzpellets 4,7 Koks 7,5 Braunkohle 5,5 Steinkohle 8,7 Strom 1,0 (nach VDI 2067 in Wh/Einheiten)
Wirkungsgrad der Heizungsanlage bei Strom	0,86 1,0 (nach Wirtschaftlichkeitsberechnung VDI)

festgelegt werden.

Als **beheizbare Wohnfläche** sind

- 47 m² bei Einzelpersonen
- zuzüglich 15 m² je weiterer in der Wohnung lebender Person
- zuzüglich 15 m² bei anerkanntem Mehrbedarf

an Wohnraum anzuerkennen.

Die tatsächlich zu zahlenden Heizkosten beziehungsweise die entsprechenden monatlichen Abschläge liegen unter der abstrakten Nichtprüfungsgrenze, so lange der **Jahresbrennstoffverbrauch** - wie er sich in der Regel aus der letzten Jahresendabrechnung ersehen lässt - von

1.420 m³ **Erdgas** bei Einzelpersonen
zuzüglich 460 m³ je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 460 m³ bei anerkanntem Mehrbedarf

1.220 l **Heizöl** bei Einzelpersonen
zuzüglich 390 l je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 390 l bei anerkanntem Mehrbedarf

2.590 kg **Holzpellets** bei Einzelpersonen
zuzüglich 830 kg je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 830 kg bei anerkanntem Mehrbedarf

1.620 kg **Koks** bei Einzelpersonen

zuzüglich 520 kg je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 520 kg bei anerkanntem Mehrbedarf

2.210 kg Braunkohle bei Einzelpersonen
zuzüglich 710 kg je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 710 kg bei anerkanntem Mehrbedarf

1.400 kg Steinkohle bei Einzelpersonen
zuzüglich 450 kg je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 450 kg bei anerkanntem Mehrbedarf

10.460 kWh Strom bei Einzelpersonen
zuzüglich 3.340 kWh je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 3.340 kWh bei anerkanntem Mehrbedarf

nicht überschritten wird. Für weitere Brennstoffarten entscheidet die Kommune über die Nichtprüfungsgrenze.

Bei einem Verbrauch unterhalb der vorgenannten Werte ist von angemessenen Heizkosten auszugehen. Soweit die Werte überschritten werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob unwirtschaftliches Verhalten vorliegt. Es ist somit **nicht** sofort von unangemessenen Heizkosten auszugehen. Es obliegt dem Leistungsträger zu hinterfragen, warum die Verbrauchswerte über der Nichtprüfungsgrenze liegen. Hierbei ist eine maßvolle Prüfung vorzunehmen. Geringfügige Überschreitungen sind sicherlich in der Regel auf eine schlechte Bausubstanz bzw. eine schlechte Dämmung sowie eine veraltete Heizanlage zurückzuführen. Bei erheblichen Überschreitungen kann ggf. eine Prüfung durch das Bauamt veranlasst werden.

Ist der Abrechnungszeitraum kürzer als ein Jahr, kann anhand der Gradtagszahlentabelle (zu erfragen beim Versorgungsunternehmen/Stadtwerke) der angemessene Verbrauch ermittelt werden. Grundsätzlich sollte bei kurzen Abrechnungszeiträumen das Folgejahr abgewartet werden, bevor ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird.

Auf den „Bundesweiten Heizspiegel“ wird an dieser Stelle nicht verwiesen, da dort nur Werte für Heizöl, Erdgas und Fernwärme als Nichtprüfungsgrenze vorhanden sind. Die Kosten in Euro sind nur bundesweite Durchschnittswerte. Für die Einzelfallprüfung stellt nach Angaben des Betreibers von Heizspiegel.de der „Bundesweite Heizspiegel“ kein geeignetes Instrument dar. Es ist daher auf die Energiepreise der örtlichen Energieversorgungsunternehmen zurückzugreifen.

Eine Überprüfung der Klimadaten für die Heizperiode 2009/2010 hat im Vergleich zu den Vorjahren einen erhöhten Bedarf an Heizenergie ergeben. Wie bereits in der Heizperiode 2005/2006 ist ein Mehrbedarf von 10% für die Heizperiode 2009/2010 ohne weitere Prüfung anzuerkennen.

Zu III.2.2 Einmalleistungen, Seite 41

Bei laufendem Hilfebezug ist, in Abänderung der bisherigen Praxis, ein *Antrag* auf die Einmalleistung für Heizmaterial nicht mehr notwendig. Auf die Vorlage von Kostenvorschlägen kann ebenfalls verzichtet werden.

Als problematisch erweist sich bei Einmalleistungen für Heizmaterial der Personenkreis, der nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II steht.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Beschluss vom 16. Mai 2007 (Aktenzeichen: B 7b AS 40/06 R) herausgestellt, dass die einmalige Beschaffung von Heizmaterial (zum Beispiel Heizöl) als Leistung im Sinne des § 22 Absatz 1 zu erbringen ist. Eine Gewährung nach § 23 scheidet aus.

Bei Personen, die kein Arbeitslosengeld II erhalten, ergibt sich durch diese Entscheidung das Problem, dass grundsätzlich in § 22 keine Anrechnung von übersteigendem Einkommen mehrerer Monate vorgesehen ist. Damit werden Personen, die nicht im laufenden Bezug stehen, besser gestellt, als diejenigen, die laufend Leistungen erhalten.

In Anlehnung an den Beschluss des BSG soll die Heizungsbeihilfe deshalb für einen Zeitraum von sechs Monaten (je nach Bewilligungszeitraum) erbracht werden. Das übersteigende Einkommen der sechs Monate wird auf die Beihilfe angerechnet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihr oder sein Einverständnis damit schriftlich erklären. Die Heizungsbeihilfe ist monatlich zu bescheiden, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen die Anrechnung des mehrmonatigen übersteigenden Einkommens wendet.

Zu IV. Leistungen nach nicht erforderlichem Umzug, Seite 46

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht. Der Wortlaut des Gesetzes unterscheidet demnach nicht von wo oder wohin jemand verzieht. In der Rechtsprechung wurden hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 01.06.2010 - B 4 AS 60/09 R - klargestellt, dass eine Kostenabsenkung nur bei einem Umzug innerhalb des Vergleichsraums möglich ist. Derzeit kann eine Kostensenkung deshalb nur bei einem Umzug innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke erfolgen. Zieht ein Antragsteller von einem Wohnort außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke in das Kreisgebiet sind die angemessenen Unterkunftskosten zu übernehmen, auch wenn die Unterkunftskosten vorher geringer waren.

Zu VI. Sonderfall Eigentumswohnung / Eigenheim, Seiten 49 - 55

a) BSG-Entscheidung vom 18.06.2008 - B 14/11b AS 67/06 R

Das BSG führt in seiner Entscheidung aus, dass der Wortlaut des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II die Berücksichtigung von Tilgungsraten nicht von vornherein ausschließt. Unter folgenden Voraussetzungen ist ausnahmsweise eine Übernahme von **Tilgungsleistungen** als Zuschuss möglich:

- 1.) Die Eigentumswohnung/ das Wohneigentum ist als angemessen anzusehen und zählt daher nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II zum **Schonvermögen** des Klägers, das nicht zu verwerten ist.

- 2.) Ohne Übernahme der Tilgungsleistungen droht der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums. Die Kosten in Form von **Tilgungsleistungen sind zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar**. Der Hilfebedürftige muss deshalb vor einer Inanspruchnahme staatlicher Leistungen alles unternehmen, um die Tilgungsverpflichtungen während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen so niedrig wie möglich zu halten (z. B. Tilgungsaussetzung oder -streckung).
- 3.) Die Unterkunftskosten laut [Rentabilitätsberechnung](#) (ohne Tilgungsleistungen) liegen unter den Kosten für eine angemessene Mietwohnung. In diesem Fall können die Unterkunftskosten (einschließlich Tilgungsleistungen) maximal bis zur **Angemessenheitsgrenze** (Mietrichtwert) übernommen werden

Der Hilfesuchende hat seine Bemühungen zur Aussetzung/Streckung der Tilgungsleistungen nachzuweisen und entsprechende Bescheinigungen vorzulegen. Unter Berücksichtigung des BSG-Urteils sollte die Übernahme von Tilgungsleistungen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

b) Unangemessene Unterkunftskosten (ohne Tilgungsleistungen)

Überschreiten die ermittelten monatlichen Belastungen die Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten, so sind die Belastungen unangemessen. Für die weitere Vorgehensweise und das Verfahren zur Kostensenkung gelten die Regelungen bei unangemessenen Mietwohnungen entsprechend. Nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II wird vermutet, dass die Aufwendungen regelmäßig innerhalb von sechs Monaten gesenkt werden können. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Kostensenkung bei Wohneigentum nicht so schnell zu realisieren ist, wie bei Mietwohnungen. Daher kann bei Wohneigentum die Frist für die Übernahme unangemessener Unterkunftskosten nach den Umständen des Einzelfalles auf bis zu 12 Monate verlängert werden. Die Gründe für die Überschreitung der „Regelfrist“ von sechs Monaten sind in der Akte zu dokumentieren.

Zu VI.2 Sonderfall Eigentumswohnung / Eigentum, Unterkunftskosten, Seite 52

a) Erhaltungsaufwand für größere Reparaturen

Die Übernahme der Kosten für eine neue Heizungsanlage oder ein neues Dach kommt regelmäßig nicht in Betracht. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen erbracht werden können und notwendig sind. Hierbei sind die Maßstäbe des Beschlusses des LSG NRW vom 30.08.2007 - L 9 B 136/07 AS ER - zu beachten. Demnach gehört zum übernahmefähigen Erhaltungsaufwand nur derjenige Aufwand, der periodisch regelmäßig anfällt und sich auf die notwendigen Kleinreparaturen, regelmäßig anfallende Wartungsarbeiten sowie kleinere Schönheitsreparaturen und Ausbesserungsarbeiten bezieht. Insofern kann es nicht Aufgabe der Transferleistungen nach dem SGB II oder SGB XII sein, die aus öffentlichen Steuermitteln finanziert werden, grundlegende Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten zu finanzieren.

b) Erhaltungsaufwandspauschale

Der 4. Senat des Bundessozialgerichtes hat mit Urteil vom 03.03.2009 - B 4 AS 38/08 R - entschieden, dass die Erhaltungsaufwandspauschale nicht bedarfserhöhend zu berücksichtigen ist.

sichtigen ist, da es sich nicht um tatsächliche Aufwendungen im Bewilligungszeitraum handelt.

Eine Erhaltungsaufwandspauschale ist bei der Ermittlung der Unterkunftskosten **nicht** mehr zu berücksichtigen.

Sofern Bedarfe geltend gemacht werden, sind die tatsächlichen Aufwendungen für eine Instandhaltung oder Instandsetzung zu berücksichtigen, soweit diese nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbstgenutzten Eigenheims führen und angemessen sind.

Zur Definition des Erhaltungsaufwandes ist die Formulierung unter a) heranzuziehen und ergänzend dazu kann das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.05.2009 - L 12 AS 575/09 - verwendet werden. Demnach ist für den Erhaltungsaufwand maßgeblich, ob dieser geeignet ist, dem Leistungsberechtigten sein Eigentum zu Wohnzwecken zu erhalten, wobei stets als Grenze die Erneuerung mit Wertsteigerung des Eigentums zu beachten ist.

Da der Erhaltungsaufwand zu den Unterkunftskosten gehört, ist bei der Gewährung von Erhaltungsaufwendungen auf die Angemessenheit der Unterkunftskosten zu achten.

c) Bewirtschaftungspauschale

In Anlehnung an die Rechtsprechung des 4. Senates ist auch eine Bewirtschaftungspauschale nicht mehr zu gewähren. Die Bewirtschaftungskosten (Schornsteinfeger, Wassergeld, usw.) sind vielmehr ebenfalls in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

Zu VII. Abschluss eines Neuvertrages/Zusicherung, Seite 56

Bei Umzügen innerhalb des Kreisgebietes ist die aufnehmende Kommune für die Zusicherung zuständig.

Zu VIII.2 Leistungen anlässlich eines Wohnungswechsels, Seite 65

Sofern ausgeführt wird, dass die Zahlung einer Mietkaution für eine bereits bezogene Wohnung kein Fall des § 22 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB II sei, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB II gehöre, wird klargestellt, dass in beiden Fällen im Regelfall nur eine Bewilligung als Darlehn in Betracht kommt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 30.11.2007 - L 32 B 1912/07 AS ER).

Zu VIII.3 Umzugskosten, Seite 66

Die Umzugskosten (Umzugsfahrzeug, Kraftstoff etc.) übernimmt bei Umzügen innerhalb des Kreisgebiets die abgebende Kommune, bei Umzügen zwischen verschiedenen Trägern der abgebende Träger.

Beim Umzug ist besonders auf den Einsatz von Selbsthilfekräften (Eigenleistung) und/oder Verwandten-/Bekanntem-/Nachbarschaftshilfe hinzuwirken. Nur in absoluten Ausnahmefällen können zum Beispiel Kosten für ein Umzugsunternehmen übernommen

werden. Umzugskosten im Rahmen der genannten (Selbst-)Hilfen sollten einen angemessenen Betrag für die Bewirtung der privaten Helfer zuzüglich eventueller angemessener Sachkosten nicht übersteigen.

Erfolgt ein Umzug wegen einer Arbeitsaufnahme, ist abzuklären, inwieweit die Umzugskosten aus dem Aktiv-Bereich (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III) des Amtes proArbeit übernommen werden können.

Zu IX. Direktzahlung an den Vermieter, Seiten 68-69

Bei einer Direktzahlung von Kosten der Unterkunft und Heizung an den Vermieter nach § 22 Abs. 4 SGB II ist zu beachten, dass ohne weitere Zustimmung des Leistungsempfängers eine Direktzahlung lediglich in Höhe der bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung erfolgen kann. Hat der Leistungsempfänger hingegen - z. B. aufgrund unangemessener Unterkunfts-kosten - einen Teil der Miete aus der Regelleistung bzw. aus Einkommensfreibeträgen zu finanzieren, so ist hinsichtlich dieses Anteils eine besondere Ermächtigung erforderlich. Diese Ermächtigung sollte zur Rechtssicherheit bei jedem Weiterbewilligungsantrag nochmals ausdrücklich neu vereinbart und mit dem Hinweis versehen werden, dass es sich um Anteile handelt, die aus der Regelleistung bzw. Einkommensfreibeträgen zu finanzieren sind. Diese Ausführungen gelten entsprechend, wenn der Leistungsempfänger ausdrücklich eine Direktüberweisung an den Vermieter wünscht.

Zu XII. Zuschuss an Auszubildende, Seiten 76 - 78

In mehreren Grundsatzentscheidungen (u. a. B 4 AS 69/09 R vom 22.03.2010) hat das BSG entschieden, dass für den Unterkunfts-kostenzuschuss nach § 22 Absatz 7 SGB II eine Bedarfsberechnung nach den Regelungen des SGB II durchzuführen ist. Zukünftig ist eine Anspruchsberechnung über das in SharePoint zur Verfügung gestellte Berechnungsmodul durchzuführen. Anschließend kann eine überschlägige Bedarfsberechnung über die Rose-Texte erfolgen.

Zu XIII. Sonderproblem Renovierungskosten, Seiten 79 - 82

Die Kosten für die Einzugsrenovierung übernimmt bei Umzügen innerhalb des Kreisgebiets die aufnehmende Kommune, bei Umzügen zwischen verschiedenen Trägern der aufnehmende Träger.

Bei der Einzugsrenovierung ist - wie beim Umzug auch - besonders auf Eigenleistung bzw. Hilfe durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn hinzuwirken.

Grundsätzlich werden die Kosten für eine Einzugsrenovierung über eine Pauschale abgegolten. Bei einer Einzelperson beträgt die **Pauschale 195,00 €**. Für jede weitere Person **50,00 €**. Mit der Pauschale ist der Bedarf (tapezieren und streichen) vollständig gedeckt. Die Pauschalen sind auf **47 m²** bei einer Einzelperson bzw. **15 m²** für jede weitere Person abgestellt.

Wegen der individuellen Hilfestellung kann die Beihilfe nicht in allen Fällen als Pauschale bewilligt werden. Z. B. ist in der Pauschale das streichen von Türen und Fenstern nicht berücksichtigt. Auch eine Teilrenovierung muss individuell bemessen werden.

Für die Ermittlung der Renovierungskosten steht ein Vordruck in SharePoint zur Verfügung.

Bei der Anmietung einer Wohnung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Wohnung mit einem entsprechenden Bodenbelag (Teppich, Laminat, PVC etc.) vermietet wird. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Vermieter besteht hierauf indes nicht. In welchem Zustand die Wohnung vermietet wird, ist Angelegenheit der Mietvertragsparteien. Das BSG hat diesem Grundsatz folgend, in seinem Urteil B 4 AS 49/07 R vom 16.12.2008 im Rahmen einer Einzugsrenovierung auch Teppichboden zuerkannt. Die Bewilligung von Teppichboden als Teil der Einzugsrenovierung ist daher im Einzelfall zu prüfen.